

WEGWEISER FÜR DIE ERLANGUNG DER 1. NÖ JAGDKARTE



1. Lösung einer Jahresmitgliedskarte beim NÖ Jagdverband

Unsere Adresse: NÖ Jagdverband, Wickenburggasse 3, 1080 Wien

Öffnungszeiten: Mo - Do 9:00 bis 15:00 Uhr, Fr 9:00 bis 12:00 Uhr, Telefon: 01/405 16 36-20 oder 22

Nachweis der jagdlichen Eignung erbringen Sie durch Vorlage:

- a) des **Prüfungszeugnisses** einer nö. Bezirksverwaltungsbehörde, der NÖ Landesregierung oder des NÖ Jagdverbandes über die erfolgreiche Ablegung der Jagdprüfung vor einer Prüfungskommission. *Diese Prüfung darf nicht länger als zwanzig Jahre zurückliegen oder*
- b) **eine abgelaufene Jagdkarte oder gültige Jagdkarte** aus einem österr. Bundesland in den der Bewerbung vorausgegangenen 20 Jahren, für deren erstmalige Ausstellung die Ablegung einer Jagdprüfung erforderlich war **oder**
- c) des Nachweises über den erfolgreichen **Abschluss des Faches Jagd und Fischerei** im Gesamtausmaß von 6 Wochenstunden einer öffentlichen oder mit Öffentlichkeitsrecht ausgestatteten Höheren Lehranstalt für Forstwirtschaft im Sinne des Land- und Forstwirtschaftlichen Bundesschulgesetzes, BGBl. Nr. 175/1966, i.d.F. BGBl. I Nr. 56/2016, (Försterschule), wenn der Freigegegenstand „Jagdliches Schießen“ erfolgreich besucht wurde (vorzulegen ist dafür auch eine Bestätigung über ein **Mindestmaß an Schießfertigkeit**), **oder**
- d) des Nachweises über den erfolgreichen **Abschluss einer Forstfachschule** im Sinne des Forstgesetzes 1975, BGBl. Nr. 440, i.d.F. BGBl. I Nr. 56/2016, **oder**
- e) der Nachweises über den erfolgreichen **Abschluss einer landwirtschaftlichen Fachschule** im Sinne des § 19 des NÖ Landwirtschaftlichen Schulgesetzes, LGBl.5025-11, ersetzt die Jagdprüfung, wenn das Schwerpunktfach „Jagdwesen“ erfolgreich besucht wurde und durch eine dabei ausgestellte Bestätigung ein Mindestmaß an Schießfertigkeit nachgewiesen wurde, **oder**
- f) folgender Zeugnisse der **Universität für Bodenkultur Wien** über die erfolgreich abgelegten Prüfungen der Lehrveranstaltungen: Wildbiologie und Jagdbetrieb, Wildbestimmungsübungen, Wildökologie in der Forst- und Jagdwirtschaft, Grundlagen der Ökologie, Forstrecht, Jagdrecht, Fischereirecht sowie Jagdbetriebslehre und die nachgewiesene Teilnahme an den entsprechenden Übungen samt einer Bestätigung über den Besitz eines Mindestmaßes an Schießfertigkeit.
- g) **Nicht österr. Staatsbürger** können die jagdliche Eignung auch durch Vorlage eines **gültigen ins Deutsche übersetzten Ausweises** (beglaubigte Übersetzung!) ihres Wohnsitzstaates erbringen, aus dem hervorgeht, dass sie zur Jagdausübung in ihrem derzeitigen Wohnsitzstaates berechtigt sind (das vorgelegte Dokument muss zum Zeitpunkt der Antragstellung gültig sein!). Diesem Nachweis muss eine Jagdprüfung zugrunde liegen und darf der Nachweis nicht länger als zwanzig Jahre sein.
- h) Österr. Staatsbürger, die ihren **Wohnsitz** ausschließlich und nachweislich im **Ausland** haben, können die jagdliche Eignung auch durch Vorlage eines **Nachweises** (in beglaubigter Übersetzung), der **zur Jagdausübung** im Staat ihres Wohnsitzes berechtigt, erbringen (das vorgelegte Dokument muss zum Zeitpunkt der Antragstellung gültig sein!).

Entrichtung des Verbandsbeitrages und der Jagdkartenabgabe:

fürs Jahr 2026 € 139,40 Verbandsbeitrag

€ 37,90 Jagdkartenabgabe

€ **177,30 Gesamt**

Bestellte und beidete Jagdaufseher mit Ausnahme jener, die selbst jagdausübungsberechtigt sind, ferner Anwärter für den höheren Forstdienst sowie Jägerlehrlinge während der Ausbildungszeit können *auf Antrag* von der Jagdkartenabgabe befreit werden. Der Antrag für die Befreiung ist mit Nachweis des Befreiungstatbestandes an die Bezirksverwaltungsbehörde zu stellen.

2. Ausstellung der NÖ Jagdkarte

Personen, die einen Wohnsitz (§ 1 Abs. 6 Meldegesetz 1991, BGBl.Nr. 9/1992 i.d.F. BGBl. I Nr. 161/2013) in Niederösterreich haben, müssen die Jagdkarte bei der zuständigen Bezirksverwaltungsbehörde bzw. Magistrat beantragen. Für andere Personen ist die Ausstellung der Jagdkarte möglich bei der Bezirkshauptmannschaft Tulln; Außenstelle Palais Niederösterreich, Herrngasse 13, 1010 Wien, Tel.: 02742/9005-39800.

Parteienverkehr:

Mo.-Fr. 8:00-12:00 Uhr,

Mo., Mi., Do. 13:00 -14:30 Uhr und

Di. 15:30 -18:00 Uhr

bzw. bei jeder anderen niederösterreichischen Bezirksverwaltungsbehörde.

Alle näheren Informationen, sowie das Antragsformular für die BH, finden Sie unter:

https://www.noegv.at/noe/Jagd-Fischerei/NOe_Jagdkarten.html

https://www.noegv.at/noe/Jagd-Fischerei/Antrag_auf_Ausstellung_einer_NOe_Jagdkarte.pdf

Für die erstmalige Ausstellung einer Jagdkarte sind mitzubringen:

- a) Jahresmitgliedskarte mit der Mitgliedsnummer des NÖ Jagdverbandes über das laufende Jagdjahr in Form der Zahlungsbestätigung über den Verbandsbeitrag, welcher die gesetzliche Jagdhaftpflichtversicherung inkludiert sowie über die Jagdkartenabgabe, siehe Pkt. II
- b) Nachweis der jagdlichen Eignung, siehe Pkt. I
- c) Wehrdienstbuch oder Bestätigung Wehrdienst
- d) ein Lichtbild
- e) Amtlicher Lichtbildausweis
- f) Verwaltungsabgabe, zu entrichten direkt bei der ausstellenden Behörde.

LEISTUNGSKATALOG

Was macht der NÖ Jagdverband mit den Verbandbeiträgen 2026?

Jeder Inhaber einer NÖ Jagdkarte entrichtet zur Verlängerung seiner Jagdkarte für das Kalenderjahr 2026 den Betrag von € 177,30.

1. Die Jagdkartenabgabe in der Höhe von € 37,90 geht an das Land Niederösterreich (der NÖ Jagdverband hebt diese Abgabe gemeinsam mit dem Verbandsbeitrag ein und liefert sie an das Land ab). Für Inländer, EWR-Ausländer, Schweizer und Nicht-EWR-Ausländer wurde die Jagdkartenabgabe von der NÖ Landesregierung in gleicher Höhe festgesetzt. (Bei Personen, die von der Jagdkartenabgabe befreit wurden, fällt dieser Betrag weg!)
2. Der Verbandsbeitrag, der von der Vollversammlung (Landesjägertag) am 28. Juni 2025 beschlossen und von der NÖ Landesregierung genehmigt wurde, ist an den NÖ Jagdverband zu bezahlen. 2025 beträgt dieser Verbandsbeitrag für alle Versicherungen und Serviceleistungen € 139,40.



Die Versicherungen und Serviceleistungen für die Mitglieder des NÖ Jagdverbandes sind für 2026 auf einem Blick zusammengefasst:

- **Abo der Jagdfachzeitschrift „WEIDWERK“:** Österreichs auflagenstärkstem Jagdmagazin. Das WEIDWERK – zeitgemäß im Inhalt und modern im Aussehen – orientiert sich an den Bedürfnissen des Jägers von heute und informiert monatlich auf ca. 65 Seiten über Aktuelles und Wissenswertes in allen jagdlichen Interessensbereichen.
- **Jagdhaftpflicht-Versicherung:** Die Versicherung ist vom Gesetzgeber verpflichtend vorgeschrieben. Die Haftpflicht-Versicherung erstreckt sich auf Personen- und/oder Sachschäden aus den Risiken der Jagd, des Besitzes und Gebrauches von Schusswaffen, der Haltung von bis zu drei jagdlich geeigneten Hunden und von bis zu zwei Beizvögeln, der Fangjagd und der Verwendung von Reviereinrichtungen. Deckungssumme EUR 5.000.000,-. Geltungsbereich ganz Europa. Deckungserweiterung für Österreich: versichert sind auch Personen- oder Sachschäden bis EUR 5.000.000,-, jedoch begrenzt auf EUR 1.000.000,- pro verletzter oder getöteter Person, im Rahmen eines Traktorunfalls, wenn mit Traktoren oder Anhängern im Zusammenhang mit einer Jagd, Jagdvorbereitung oder unmittelbar nach der Jagd Personen befördert werden, welche als Jäger, Treiber oder sonstige Helfer an der Jagd teilnehmen oder teilgenommen haben. Dies auch dann, wenn der Personentransport mit Traktor oder Anhänger gegen geltende Vorschriften verstoßen sollte.
- **Jagdunfall-Versicherung:** Versichert sind Unfälle bei der Ausübung der Jagd, bei Schießveranstaltungen, bei der Handhabung von Jagdwaffen, beim Lenken und Benützen eines Kfz im Revier, etwaige Bergungskosten zB mit Hubschrauber. Deckungssumme EUR 5.000,- bei Tod, bis EUR 30.000,- bei Invalidität, EUR 1.000,- für Unfallkosten. Geltungsbereich weltweit.
- **Jäger- und Hilfskräfte-Haftpflichtversicherung:** Für die Umsetzung der Wildfleisch-Verordnung. Versichert sind Folgen aus der Wildkörper- und Wildtier-Organkontrolle als Jäger und als fachlich besonders geschulte Hilfskraft. Deckungssumme EUR 363.365,-. Geltungsbereich Niederösterreich.
- **Straf-Rechtsschutz und Schadenersatz-Rechtsschutz-Versicherung:** Versichert ist die Vertretung in einem Strafverfahren vor einem Gericht oder einer Verwaltungsbehörde wegen fahrlässiger, nicht jedoch vorsätzlicher strafbarer Handlungen und Unterlassungen in Ausübung der jagdlichen und hegerischen Tätigkeit. Die Deckung erfolgt auch dann, wenn anlässlich eines Strafverfahrens wegen Nötigung oder gefährlicher Drohung eine Einstellung des Verfahrens oder ein Freispruch rechtskräftig erfolgt. Ausgeschlossen sind Fälle in Zusammenhang mit Motorfahrzeugen zu Lande, zu Wasser, in der Luft sowie mit Anhängern (Kfz-Lenker, Halter, Eigentümer usw.). Versichert ist auch der Rechtsschutz in Fällen der Geltendmachung von Schadenersatzansprüchen aufgrund gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen (Personen-, Sach- oder Vermögensschaden). Deckungssumme EUR 100.000,-. Geltungsbereich: Europa.
- **Jagdhundeunfallversicherung:** Versicherungsschutz besteht für einen während der Jagd eingetretenen Jagdunfall, der den Tod, die Nottötung oder die tierärztliche Behandlung eines Jagdhundes zur Folge hat sowie für das Abhandenkommen des Jagdhundes während der Jagd. Als Jagd gilt die Ausbildung des Jagdhundes, die Jagdausübung und die vom Versicherungsnehmer durchgeführte Nachsuche. Mitversichert ist die kurzfristige Überlassung des Jagdhundes an einen Dritten während der Ausbildung des Jagdhundes, der Jagdausübung oder während der Nachsuche.

Anmeldung und Beginn der Jagdhundeunfallversicherung:

1. Abschluss der Versicherung über die Homepage der NV – www.nv.at/jagdversicherung.html
2. Einzahlung des Zahlscheines über € 34 (die Jahresprämie beträgt € 74, wovon der NÖ Jagdverband € 40 – also mehr als die Hälfte – übernimmt!)

Der Versicherungsschutz beginnt am nächsten Tag nach Abschluss der Versicherung, gilt für ein Jahr und verlängert sich automatisch. Sofern nicht ein Monat vor Ablauf eine Kündigung erfolgt.

- **Förderungen für Jagdhunde:** Unterstützung von Bereichshundeführern und Bauhundeführern. Förderung von Jagdhundeführern. Förderung von Hundeschutzwesten.
- **Förderung des jagdlichen Schießens:** Freiwilliges Übungsschießen, Meisterschaften, Leistungsabzeichen, Betrieb und Unterstützung von Schießstätten in NÖ, Abhaltung von Faustfeuerwaffenkursen.
- **Schulungen, Seminare,** in den Bezirken und in der NÖ Jägerschule (z. B. Ausbildung zur kundigen Person nach den Bestimmungen über die Wildbret-Hygiene, Fortbildung der kundigen Personen und Trichinen-Untersucher-Ausbildung, Jagdaufseher-Fortbildung, Jagdleiterseminare, Fangjagdseminare, Wildschadensbewertungskurse, Trophäen-Bewerter-Schulungen etc.), Jungjägersausbildung, Jagdaufseherausbildung, Berufsjägersausbildung.
- **Wildökolandaktion:** Subvention von 80% der Kosten für Pflanzenmaterial und Baumschutzsäulen im Rahmen von förderungswürdigen Projekten der Wildökolandaktion, gemeinsam mit der EVN – jährlich etwa € 110.000,-.
- **Förderung des jagdlichen Brauchtums** in Niederösterreich, Unterstützung von Jagdhornbläsergruppen, Veranstaltung von Bläserwettbewerben, Veranstaltung der Landes-Hubertusfeier und diverser Jagdhornbläserkonzerte.
- Bereitstellung von **Broschüren und Literatur** zu aktuellen Themen.
- **Öffentlichkeitsarbeit** zur Positionierung des NÖ Jagdwesens und zur Verbesserung des Images der Jagd in der breiten Öffentlichkeit. Zusammenarbeit mit Schulen und Lehrern, mit Journalisten und Meinungsbildnern.
- Mitgliedschaft und Vertretung im Zusammenschluss der **Europäischen Jagdverbände in der EU – der FACE**, Kontakte zur EU, Lobbyarbeit in Brüssel und Straßburg, Beeinflussung internationaler Trends gemeinsam mit anderen Landesjagdverbänden.
- Organisation von **Fachausschüssen**, von **Arbeitsgruppen**, Betrieb und Unterstützung von **Versuchsrevieren**
- **Rechtsauskunft und Rechtsinformation** in allen jagdlichen Fragen.

Diese Versicherungen und Serviceleistungen des NÖ Jagdverbandes sind für alle Mitglieder ab 01.01.2026 Gegenstand ihrer Verbandsmitgliedschaft!

HAFTPFLICHTVERSICHERUNG

Versicherungspolizze Nr. 2261/ 000549-2

Gegenwärtige Versicherung erstreckt sich im Rahmen der Allgemeinen Bedingungen für die Haftpflicht-Versicherung auf die gesetzliche Haftpflicht des Versicherten:



- a) als Jäger, Jagdpächter und Jagdveranstalter,
- b) als Halter von bis zu drei „jagdlich geeigneten Hunden“ und zwar auch für Schäden außerhalb der Jagd, wobei im Zweifelsfalle die jagdliche Eignung des Hundes in einem Schadenfall von einem einvernehmlich bestellten Sachverständigen festgestellt werden muss, dieser Versicherungsschutz ist nur dann gegeben, wenn dasselbe Risiko nicht aus einer anderen Versicherung gedeckt ist (Subsidiarität).
- c) als Halter von bis zu 2 Beizvögeln. Eingeschlossen ist das Risiko der Beizjagd. Der Versicherungsschutz gemäß c) ist nur dann gegeben, wenn dasselbe Risiko nicht aus einer anderen Versicherung gedeckt ist (Subsidiarität)
- d) als Förster, Forstbeamter, Berufsjäger, Jagdaufseher (einschließlich des gesamten Hunderisikos wie unter b);
- e) aus dem Besitz und Gebrauch von Schusswaffen und Munition auch außerhalb der Jagd, soweit dafür nicht anderweitig Versicherungsschutz besteht.
- f) aus der Aufstellung von Fanggeräten für Raubwild und Raubzeug und die Verwendung von handelsüblichen Rattenpräparaten;
- g) aus der Errichtung, dem Bestand und der Verwendung von Hochständen und Jagdhütten, die ausschließlich Jagdzwecken dienen; Diese Deckung gilt subsidiär zur eigenen Haftpflichtversicherung des Jägers/der Jäger. (Die eigene Haftpflichtversicherung des Jägers ist vorrangig.)
- h) aus der fahrlässigen Überschreitung des Notwehrrechtes oder aus vermeintlicher Notwehr;
- i) aus der fahrlässigen Überschreitung der dem Jagdschutzberechtigten erteilten Erlaubnis zum Abschießen wilder Katzen und Hunde;
- j) Abweichend von Art.7/Pkt.6.2 der AHVB 2004 sind Personenschäden zwischen Angehörigen gedeckt. Für Ansprüche aus Sachschäden bleiben die bisherigen Ausschlussbestimmungen des Art.7/Pkt.6 der AHVB 2004 unverändert;
- k) Für den Fall dass mit Traktor oder Anhänger in Zusammenhang mit einer Jagd, Jagdvorbereitung oder unmittelbar nach der Jagd, Personen befördert werden, welche als Jäger, Treiber oder sonstige Helfer an der Jagd teilnehmen sollen oder teilgenommen haben, und es zu einem Traktorunfall kommt, bei dem die genannten Personen einen Personen- oder Sachschaden erleiden, besteht aus dieser Jagdhaftpflichtpolizze subsidiär Versicherungsschutz bis € 5.000.000,-- jedoch begrenzt mit € 1.000.000,-- pro verletzter oder getöteter Person.

Dieser Versicherungsschutz gilt auch dann, wenn dieser Personentransport gegen Gesetzesvorschriften oder Verwaltungsvorschriften Verstoßen sollte. Diese Deckungserweiterung gilt nur für Österreich;

- l) Die Errichtung, Instandhaltung und Pflege von standardisierten und der StVO entsprechenden Wildschutzeinrichtungen ist versichert;
- m) Die Haltung und Verwendung von unbemannten (Flug-)Geräten („Spielzeug“) nach §24d Luftfahrtgesetz (BGBl 253/1957) sowie die Haltung und Verwendung von unbemannten Luftfahrzeugen der Klasse 1 („Drohnen“) nach §24f Luftfahrtgesetz im Jagdbetrieb.

Klarstellung: Versichert ist der Flugbetrieb in der Kategorie „Open“ (EU-VO 2019/947) mit Drohnen der CE-Klassifizierung C0, C1 und C2. Bis 31.12.2026 sind auch Drohnen ohne CE-Kennzeichnung versichert, die diesen Klassen zugeordnet werden können. Als Obliegenheit, deren Verletzung Leistungsfreiheit zur Folge haben kann, gilt die Erfüllung der gesetzlichen Erfordernisse (Registrierung, Kompetenznachweis) als vereinbart.

Der Versicherungsschutz beginnt nach Bezahlung der Verbandsbeiträge bzw. der Gültigkeit der Jagdkarte und gilt für die darin bezeichnete Dauer, längstens ein Jagdjahr, bzw. bis zu einer etwaigen früheren Entziehung des Jagdscheines (der Jagdkarte). Wird ein Ausweis innerhalb desselben Jagdjahres mehrmals erteilt, gilt der Versicherungsschutz für die Geltungsdauer alter Ausweise.

Für die unter § 2 lit. b), c) und e) bis- m) angeführten Risiken ist der Versicherungsschutz bereits dann gegeben, wenn das Mitglied die Voraussetzungen für den Erwerb einer Jagdkarte besitzt und den Verbandsbeitrag für das laufende Jagdjahr entrichtet hat jedoch noch nicht im Besitz der Jagdkarte ist.

Besondere Vereinbarungen

Tritt ein verschuldeter Schadenfall ein, bei dem der Schädiger aus einer Personenmehrheit nicht einwandfrei festgestellt werden kann und besteht diese Personenmehrheit ausnahmslos aus Versicherten dieses Vertrages, so wird der Versicherer seine Leistungspflicht an den Geschädigten nicht mit der Begründung ablehnen, dass sich die Person des Schuldigen nicht einwandfrei feststellen lässt.

Bei Schadenfällen, die sich in Österreich aber außerhalb des Bundeslandes NÖ oder aber im Europäischen Ausland ereignen, gilt der Versicherungsschutz aus diesem Haftpflichtvertrag für die versicherten Personen subsidiär.

§ 3

Örtlicher Geltungsbereich

In teilweiser Abänderung des Art. 3, Pkt. 1 AHVB 2004 erstreckt sich die Versicherung auch auf die gesetzliche Haftpflicht aus solchen Personenschäden und Sachbeschädigungen, bei welchen das Schadenereignis in Europa eingetreten ist.

§ 4

Die Versicherung ist abgeschlossen gegen die gesetzliche Haftpflicht aus den in § 2 festgelegten Risiken bis **€ 5.000.000,-** je Schadenfall für Personen- und Sachschäden

Für die unter §2 Punkt m) versicherten Risiken beträgt die Höchsthaftungssumme für Personen- und Sachschäden EUR 1.000.000,-, zumindest jedoch die in § 151 Luftfahrtgesetz (BGBl 253/1957) geforderte Mindestversicherungssumme.

Der Versicherungsschutz beginnt nach Bezahlung der Verbandsbeiträge bzw. der Gültigkeit der Jagdkarte und gilt für die darin bezeichnete Dauer, längstens ein Jagdjahr, bzw. bis zu einer etwaigen früheren Entziehung des Jagdscheines (der Jagdkarte). Wird ein Ausweis innerhalb desselben Jagdjahres mehrmals erteilt, gilt der Versicherungsschutz für die Geltungsdauer alter Ausweise.

Richtlinie

Regelmäßiges Übungsschießen



Zielsetzung

Kontrollschießen von Jagdwaffen zum Training der weidgerechten Schussabgabe und zur Verbesserung des sicheren Umgangs mit der Jagdwaffe.

Personenkreis Jäger mit Nö. Jagdkarte

Gültigkeit Drei Jahre ab Absolvierungsdatum

Getrennte Beurteilung der Disziplinen Büchse, Flinte und Faustfeuerwaffe

Das Übungsschießen ist tunlichst mit den eigenen Jagdwaffen zu absolvieren. Die Anzahl der Serien bis zur Erreichung der Mindestleistung ist bei jeder Disziplin unbeschränkt wiederholbar.

Jagdbüchsendisziplin (einschließlich kombinierter Waffen)

Waffen: alle jagdrechtlich auf Schalenwild zugelassenen Jagdbüchsen und kombinierte Waffen
Leistungsumfang: 5 Schüsse auf 100 m; sitzend aufgelegt oder stehend angestrichen; Rehbock (neue Nö. Jagdprüfungsscheibe); Mindestleistung 24 Ringe
oder
5 Schüsse auf 50 m; stehend frei; laufende Keilerscheibe (3-kreisiges Deckblatt Ovalringe); Mindestleistung 16 Ringe.

Flintendisziplin

Waffen: alle jagdrechtlich zugelassenen Flinten ohne optische Zielhilfe
Munition: Schrotkorngröße max. 2,5 mm; Schrotladegewicht max. 28 g
Leistungsumfang: 10 bewegte Ziele (Wurfscheiben, Rollhasen, Kipphasen); Mindestleistung drei Treffer

Faustfeuerwaffendisziplin

Waffen: Faustfeuerwaffen mit einem Mindestkaliber von 8,5 mm; Anschlagshäfte sind nicht gestattet
Leistungsumfang: 2 mal 5 Schuss auf 10 m oder 15 m; Präzisionsscheibe für Sportpistolen
Mindestleistung: 40 Ringe auf 10 m oder 30 Ringe auf 15 m

Erfolgreiche Absolvierung

Das Erreichen der Mindestleistung bei gleichzeitig sicherem Umgang mit den Waffen gilt als Nachweis der erfolgreichen Teilnahme am freiwilligen Übungsschießen in der jeweiligen Disziplin.

Die erfolgreiche Ablegung der Jagdprüfung und erfolgreiche Teilnahme an einem Jagdschützenabzeichen-Schießen (sofern Jagdbüchse und nicht Kleinkaliber verwendet) mit einer Mindestleistung für ein

bronzenes Abzeichen gelten als erfolgreiche Absolvierung in den Disziplinen Büchse und Flinte. Die Verleihung des Leistungsabzeichens „Laufender Keiler“ und der Übungsnadel „Schwarzwild“ werden als Übungsschießen Büchse eingetragen.



Abhaltung des Übungsschießens

Auf allen genehmigten Schießstätten und im Zuge der von den Bezirken oder Hegeringen organisierten Übungsschießen. Die Anwesenheit einer vom NÖ Jagdverband autorisierten Person ist für die Abnahme des Übungsschießens erforderlich. Beachtung der Schießordnung des NÖ Jagdverbandes.

Autorisierte Personen

Hegeringleiter (für von den Hegeringen organisierte Veranstaltungen), Bezirksjägermeister, andere vom NÖ Jagdverband autorisierte Personen (z.B. Schießplatzverantwortliche).

Bestätigung - Meldung - Evidenz

Die erfolgreiche Teilnahme wird von der autorisierten Person durch Eintragung im Mitglieder-Zahlschein bestätigt.

Die Absolvierungen werden in Listen erfasst und unverzüglich an den NÖ LJV übermittelt.

Evidenzhaltung durch den NÖ LJV und automatische Eintragung in den folgenden Mitglieder-Zahlscheinen.

Kosten

Die Veranstalter des Übungsschießens dürfen maximal € 5,-- pro Serie verlangen (Büchsenserie max. Euro 5,--; Flintenserie max. Euro 5,--; Faustfeuerwaffenserie max. Euro 5,--).

Stand: 2026

MERKBLATT ZUR JAGDAUSÜBUNG

Empfehlungen des NÖ Jagdverbandes



Vor der Jagd

- Beantworte jede Jagdeinladung ehestens!
- Entsende einen Vertreter nur mit Zustimmung des Einladenden!
- Einverständnis für Mitnahme von Begleitpersonen und Jagdhund einholen!
- Jage nie ohne gültige Jagdkarte!
- Beachte die rechtlichen Vorschriften für Jagdwaffen und andere Waffen!
- Waffe, Munition und Ausrüstung der jeweiligen Jagd anpassen!
- Pünktlich eintreffen und vorstellen beim Einladenden oder Pirschführer!

Während der Jagd

- Jagd- und waffenrechtliche Bestimmungen für die Aufbewahrung, den Transport und die Führung von Waffen beachten!
- Jagdkarte mitführen!
- Beachte die Anordnungen des Jagdleiters (Triebe, Wildarten, Signale, Sicherheit etc.)!
- Schuss- und Schonzeiten sind einzuhalten!
- Trage deine Waffe stets mit der Mündung nach oben; keinesfalls aber gegen Personen gerichtet!
- Hand weg von der Laufmündung!
- Schau vor dem Laden durch den Lauf, Fremdkörper verursachen Laufsprengung!
- Lade und entlade mit nach unten gerichteten Läufen!
- Nach einem Sturz die Waffe sofort überprüfen!
- Sichere oder entlade deine Waffe beim Durchqueren einer Dichtung oder bei der Überwindung größerer Hindernisse!
- Lasse deine Waffe nur solange geladen, wie unbedingt notwendig; ansonsten ist die Waffe gebrochen bzw. mit geöffnetem Verschluss zu tragen!
- Es darf nur zugelassene, für die jeweilige Wildart geeignete Munition verwendet werden!
- Schussabgabe nur nach genauem Ansprechen des Wildes!
- Entsichere nur unmittelbar vor Schussabgabe!
- Kein Büchschuss ohne Kugelfang! (Gefährdungsbereich bis 5000 m).
- Einstecken der Büchse nur Richtung Ziel und Kugelfang!
- Weidgerechte Schussentfernungen beachten!
- Beachte seitliche Sicherheitsabstände und die Gefährdungsbereiche beim Schrotschuss (Schrotkorngröße in mm x 100 in m – z.B. 3 mm = 300 m)!
- Schießen während des Ausgehens ist nur über ausdrückliche Erlaubnis gestattet!
- Linieren ist strengstens verboten!
- Gellergefahren beachten!
- Verlasse in keinem Fall den zugewiesenen Stand!
- Nehme mit dem Nachbarschützen Kontakt auf!
- Unterlasse jede eigenmächtige Nachsuche; informiere statt dessen den Jagdleiter umfassend (Standort des Wildes, Fluchtrichtung etc.)!
- Verwende einen fermem Jagdhund!
- Beachte das jagdliche Brauchtum!
- Siehe bei Unvorsichtigkeiten und Verstößen anderer Jäger nicht tatenlos zu!

Nach der Jagd

- Hilfe bei der Versorgung des erlegten Wildes mit.
- Beachte die Bestimmungen der Wildbrethygiene!
- Eine ordnungsgemäße Versorgung des Jagdhundes ist Jägerehrenpflicht!
- Teilnahme am Schüsseltrieb ist ein Gebot der Höflichkeit!
- Dem Jagdleiter steht Bericht und Dank zu!

Jagdunfall

- Im Falle eines Unfalles ist die Jagd sofort abubrechen!
- Erste Hilfe leisten und ärztliche Versorgung einleiten!
- Alle für die Klärung des Unfalles erforderlichen Maßnahmen treffen!
- Unverzügliche Anzeige bei der zuständigen Gendarmerie- oder Polizeidienststelle!
- Rasche Versicherungsmeldung durchführen!